



Ortsbürgergemeinde Dottikon

Einladung

zur ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung am Freitag, 19. November 2021 18.30 Uhr im Schulhaus Risi

Traktanden

- | | |
|---|---|
| 1. Genehmigung des Versammlungsprotokolls vom 2. Juli 2021 | 2 |
| 2. Genehmigung der Anstaltsordnungen für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten Forstbetrieb Wagenrain und Holzhandelsbetrieb Wagenrain | 3 |
| 3. Verschiedenes und Umfrage | 7 |

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können ab **Freitag, 5. November 2021**, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten, auf der Gemeindeganzlei Dottikon, Bahnhofstrasse 23, eingesehen oder telefonisch (056 616 61 00) bestellt werden.

GEMEINDERAT DOTTIKON

| | |
|--|------------------------------------|
| Gemeindeammann, Roland Polentarutti | Gemeindeschreiber, Lukas Jansen |
|--|------------------------------------|

18. Oktober 2021/lj

Traktandum 1 Genehmigung des Versammlungsprotokolls vom 2. Juli 2021

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Juli 2021 fasste folgende Beschlüsse:

1. Genehmigung des Versammlungsprotokolls vom 30. Oktober 2020
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2020
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
4. Genehmigung des Budgets 2022
5. Verschiedenes und Umfrage

Antrag

Der Gemeinderat Dottikon beantragt die Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Juli 2021.

Traktandum 2 Genehmigung der Anstaltsordnungen für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten Forstbetrieb Wagenrain und Holzhandelsbetrieb Wagenrain

Ausgangslage

Der Forstbetrieb Wagenrain (inkl. Holzhandelsbetrieb) ist heute als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem Betriebsgemeinschaftsvertrag geregelt. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Ortsbürgergemeinde Wohlen.

Die Forstkommision beantragte den Vertragsgemeinden im 2019 erstmals, den Forstbetrieb und den Holzhandelsbetrieb in zwei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten aufzuteilen. Begründet worden ist damals die Auftrennung einerseits mit fiskalischen Vorgaben der eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die bisherige Aufteilung in den Forstbetrieb und den Handel mit Holzhackschnitzeln innerhalb des Betriebes nicht akzeptiert (unterschiedliche MwSt.-Sätze) und andererseits, weil das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Art der Buchführung über eine Gemeinde (Buchhaltung durch Wohlen) nicht «mehr» tolerierte. Im Auftrag der Vertragsgemeinden wurden weitergehende Abklärungen getätigt, Stellungnahmen der ESTV eingefordert und die Verträge aufgesetzt.

Die Vorprüfung der Gründungsakten für die beiden neuen, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten konnte im Mai 2021 durch die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau, der ESTV und bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen werden.

Begründung

Seit 1. Januar 2019 können die Gemeinden gestützt auf § 3 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder bei interkommunalen Gemeindeanstalten beitreten.

Zur Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 3a Abs. 1 GG). Die Grundlagen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sind in einer Anstaltsordnung zu regeln.

Mit den Anstaltsgründungen können in Absprache mit der Eidg. Steuerverwaltung pro Jahr rund CHF 20'000 an Abgaben in die Mehrwertsteuer eingespart werden. Zudem ist die Rechnungsführung und vor allem deren Genehmigung im Sinne der kantonalen Gemeindeabteilung klar geregelt. Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Interventionen, dass die Mehrwertsteuerabrechnung inkorrekt und der Genehmigungsprozess der Betriebsbuchhaltung nicht gesetzmässig sei, haben die Stadt- und Gemeinderäte von Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil, Dottikon und Hägglingen zusammen mit der Forstkommision des Forstbetriebs Wagenrain die Gründung der beiden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten «Forstbetrieb Wagenrain» und «Holzhandelsbetrieb Wagenrain» vorbereitet. Die Gründungsakten wurden aufbereitet.

Durch die Ortsbürgerversammlungen sind gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben (Gemeindegesezt) zu genehmigen:

Forstbetrieb Wagenrain

- Gründungsvertrag für die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt
- Anstaltsordnung für die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

Holzhandelsbetrieb Wagenrain

- Gründungsvertrag für die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt
- Anstaltsordnung für die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Ortsbürgergemeindeversammlung, die Anstaltsordnungen für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten

- a) Forstbetrieb Wagenrain
- b) Holzhandelsbetrieb Wagenrain

und damit die Gründung der beiden öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten zu genehmigen.

Ihre Notizen:

Vergleich der MwSt-Rechnungen mit einem oder mit zwei Betrieben

Forst- und Holzhandelsbetrieb mit Pauschalsteuersätzen abgerechnet:

| Bezeichnung | Konto | Umsatz inkl. | PSS | PSS-Zahllast |
|-----------------------------|--------------|--------------|-------|--------------|
| Dienstleistungen für Dritte | 8206.4240.01 | 206'865.60 | 4.30% | 8'895.22 |
| Rückerstattungen Dritter | 8206.4260.00 | 1285.55 | 4.30% | 55.28 |
| Holzverkäufe | 8206.4250.01 | 312'727.19 | 2.80% | 8'756.37 |
| Skonti auf Holzverkäufen | 8206.3499.00 | -817.85 | 2.80% | -22.90 |
| Erlöse Nebennutzungen | 8206.4250.02 | 458'060.05 | 0.60% | 2'748.36 |
| Holz schnitzelverkauf | 8207.4250.00 | 1'218'461.70 | 2.80% | 34'116.93 |
| Revierbeitrag | 8206.4631.01 | 59'611.25 | 5.90% | 3'517.06 |

Mehrwertsteuer 2020 tatsächlich bezahlt 58'066.31

Forstbetrieb mit Pauschalsteuersätzen abgerechnet:

| Bezeichnung | Konto | Umsatz inkl. | PSS | PSS-Zahllast |
|-----------------------------------|--------------|--------------|-------|------------------|
| Dienstleistungen für Dritte | 8206.4240.01 | 206'865.60 | 4.30% | 8'895.22 |
| Rückerstattungen Dritter | 8206.4260.00 | 1285.55 | 4.30% | 55.28 |
| Holzverkäufe | 8206.4250.01 | 312'727.19 | 2.80% | 8'756.37 |
| Skonti auf Holzverkäufen | 8206.3499.00 | -817.85 | 2.80% | -22.90 |
| Erlöse Nebennutzungen | 8206.4250.02 | 458'060.05 | 0.60% | 2'748.36 |
| Verkauf Schnitzelholz | 8206.4250.03 | 532'233.17 | 2.80% | 14'902.53 |
| Revierbeitrag | 8206.4631.01 | 59'611.25 | 5.90% | 3'517.06 |
| MWST-Zahllast Forstbetrieb | | | | 38'851.91 |

Holzhandelsbetrieb effektiv abgerechnet:

| Bezeichnung | Konto | Aufwand inkl. | Ertrag inkl. | eff. Zahllast |
|---------------------------------|------------------|---------------|--------------|---------------|
| Holz schnitzelankauf Dritten | von 8207.3101.00 | 370'048.43 | | |
| Schnitzelholzankauf | 8207.3101.01 | 532'233.17 | | |
| Unternehmerl. Hacken | 8207.3130.00 | 316'180.10 | | |
| Hackschnitzelholzverkauf | 8207.4250.00 | | 1'218'461.70 | |
| Totale (inkl. MWST) | | 1'218'461.70 | 1'218'461.70 | |
| MWST. (geschuldet) | | 87'113.79 | | |
| Vorsteuer (Guthaben) | | | 87'113.79 | |
| MWST-Zahllast Holzhandel | | | | 0.00 |

Total-MWST-Zahllast alternativ 38'851.91

Differenz 2020 mehr bezahlt als bei Aufteilung 19'214.40

